

Presseinformation

DEKRA Experten informieren Werkstätten zum Thema Radspieldetektoren

Ohne Einsatzpflicht keine Ausrüstungspflicht

- Unstimmigkeiten in EU-Richtlinie 2014/45/EU sorgen für Unsicherheit
- EU-Kommission empfiehlt: Anforderungen als optional betrachten
- Deutsches Recht schreibt EU-Vorgaben nur für eingesetzte Prüfmittel fest

DEKRA e.V.
Konzernkommunikation
Handwerkstraße 15
D-70565 Stuttgart

www.dekra.de/presse

Eine vermeintlich im Mai 2023 anstehende Ausrüstungspflicht mit Radspieldetektoren sorgt zurzeit in vielen Werkstätten für Unsicherheit, in denen Prüflingenieure die Hauptuntersuchung an Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse abnehmen. Die Experten der Sachverständigenorganisation DEKRA stellen jetzt klar: Radspieldetektoren werden auf absehbare Zeit nicht zur Pflichtausstattung für die HU-Stützpunkte werden.

Auslöser der Verwirrung ist eine Unstimmigkeit in der Richtlinie 2014/45/EU, die die Mindestvorgaben für die periodische Fahrzeugüberwachung in der Europäischen Union regelt. „Aus Anhang III zur Richtlinie, der bis Mai 2023 in nationales Recht umzusetzen ist, lässt sich zwar eigentlich eine Ausrüstungspflicht herauslesen. In den Vorgaben zur Prüfmethodik in Anhang I wird die Nutzung des Radspieldetektors jedoch immer nur als optionale Prüfmethode genannt“, so André Skupin, Leiter Grundlagen und Prozesse bei der DEKRA Automobil GmbH.

Diese Unstimmigkeit ist, wie verschiedene andere, schon kurz nach Veröffentlichung der Richtlinie aufgefallen. „Die EU-Kommission räumt den Mitgliedstaaten grundsätzlich eine gewisse Flexibilität ein, wenn es um die Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht geht“, erklärt der DEKRA Experte. „In diesem konkreten Fall wurde auf Nachfrage den Mitgliedstaaten explizit empfohlen, die Vorgabe in Anhang III als optional zu betrachten.“ In vielen Mitgliedstaaten wurde das so schon in nationale Vorschriften umgesetzt.

Ins deutsche Recht wurde der Anhang III übernommen – dabei gilt allerdings die Einschränkung auf eingesetzte Prüfmittel. „Da keine Einsatzpflicht für Radspieldetektoren besteht, gibt es folglich auch keine Ausrüstungspflicht“, so Skupin.

Im Rahmen der aktuell anstehenden Überarbeitung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wird sich DEKRA deshalb mit einem Vorschlag für eine verständlichere Formulierung einbringen. Auch die EU arbeitet aktuell unter anderem an einer Überarbeitung der 2014/45/EU. „Dabei werden dann hoffentlich auch diese Ungereimtheiten ausgeräumt“, sagt der DEKRA Experte.

Datum Stuttgart, 28.03.2022 / Nr. 024
Kontakt Wolfgang Sigloch
Telefon direkt 0711.7861-2386
Telefax direkt 0711.7861-742386
E-Mail wolfgang.sigloch@dekra.com

Über DEKRA

Seit fast 100 Jahren arbeitet DEKRA für die Sicherheit: Aus dem 1925 in Berlin gegründeten Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V. ist eine der weltweit führenden Expertenorganisationen geworden. Die DEKRA SE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des DEKRA e.V. und steuert das operative Geschäft des Konzerns. Im Jahr 2021 hat DEKRA einen Umsatz von voraussichtlich fast 3,5 Milliarden Euro erzielt. Rund 46.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf allen fünf Kontinenten im Einsatz. Mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen arbeiten sie für die Sicherheit im Verkehr, bei der Arbeit und zu Hause. Das Portfolio reicht von Fahrzeugprüfungen und Gutachten über Schadenregulierung, Industrie- und Bauprüfung, Sicherheitsberatung sowie die Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Systemen bis zu Schulungsangeboten und Zeitarbeit. Die Vision bis zum 100. Geburtstag im Jahr 2025 lautet: DEKRA wird der globale Partner für eine sichere und nachhaltige Welt. DEKRA gehört schon heute mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigen Unternehmen im Ranking.